



DI JOSEF PRÖLL

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Zl. 13.500/78 -I 3/2003

23. AUG. 2003

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Gabriela Moser,  
Kolleginnen und Kollegen vom 10. Juli 2003, Nr. 694/J,  
betreffend Bewertung des Pflanzenschutzmittels Aldicarb

XXII. GP-NR  
618 /AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Andreas Khol

2003 -08- 29  
zu 694 /J

Parlament  
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 10. Juli 2003, Nr. 694/J, betreffend Bewertung des Pflanzenschutzmittels Aldicarb, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Aus den Bewertungen der eingereichten Unterlagen konnte aus der Sicht Österreichs die Erfüllung der Erfordernisse gemäß Artikel 5 (1) (a) und (b) der Richtlinie 91/414/EWG nicht nachgewiesen werden. Konkret betraf dies sowohl das Versickerungsverhalten von Aldicarb im Boden, mit dem Risiko eines signifikanten Eintrags in das Grundwasser, als auch das nicht abschließend geklärte Risiko für Regenwürmer und Vögel, aufgrund der extrem hohen Toxizität des Wirkstoffs.

Zu den Fragen 2 und 3:

Im Rahmen der Abstimmung stand die Verwendung von Aldicarb im Freiland auf Lebensmitteln zur Diskussion, die nach derzeitigem Stand der Wissenschaft für Österreich

nicht akzeptabel ist. Die zu diesem Zeitpunkt in Österreich bestehende Zulassung für das Produkt Temik 10 G (Pfl.Reg.Nr. 1608) betraf jedoch ein Pflanzenschutzmittel, dessen Anwendungsbereich auf Zierpflanzen im Glashaus beschränkt ist. Es ist unter diesen Bedingungen daher mit keinen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Konsumenten über Rückstände in Lebensmitteln und auf die Umwelt zu rechnen.

Zu Frage 4:

Entsprechend Artikel 2 der „Entscheidung des Rates vom 18. März 2003 über die Nichtaufnahme von Aldicarb in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff (2003/199/EG)“ sind alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, welche den Wirkstoff Aldicarb enthalten, bis zum 18. September 2003 zu widerrufen (Ausnahme: „Essential uses“).

In Österreich wurde das mit der Handelsbezeichnung "Temik 10 G", Pfl.Reg.Nr. 1608, zugelassene Pflanzenschutzmittel bereits mit 25.7.2003 widerrufen, entsprechend dem für das Ende der Zulassung durch Zeitablauf vorgesehenen Datum.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Es darf daher auf die Beantwortung der schriftlichen, parlamentarischen Anfrage Nr. 691/J verwiesen werden.

Zu Frage 8:

Da zuletzt im Agrarministerrat am 17./18. März 2003 die Liste der unabdingbaren Verwendungen sehr stark eingeschränkt wurde und sich bereits eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten sowie die Zustimmung der Europäischen Kommission zum Kompromissvorschlag abzeichnete, hat sich Österreich der Stimme enthalten.

Zu Frage 9:

Seit 1. Jänner 2002 wurden 249 Proben Obst und Gemüse auf Rückstände von Aldicarb, Aldicarbsulfon und Aldicarbsulfoxid untersucht. In allen Proben lagen die Rückstände unter der Bestimmungsgrenze.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hahn', is positioned below the title 'Der Bundesminister:'.